

§ 17 Unterhaltspflichten

Übungsfall 21

V und S haben eine Tochter (H). Das Verhältnis zwischen Tochter und Vater ist seit der Pubertät der Tochter sehr schlecht. Als H dann noch gegen den Willen des Vaters ein geisteswissenschaftliches Studium beginnt, eskalieren die Streitigkeiten. H führt von nun an ein „alternatives Leben“. Obwohl ihr Vater das Studium widerwillig finanziert, erreicht H keinen Abschluss und wird exmatrikuliert. Sie schlägt sich mit Gelegenheitsjob durch und veröffentlicht einen Gedichtband, der zwar etwas Anerkennung aber kein Geld einbringt. Leider stirbt die Mutter, was zu einem kompletten Bruch mit dem Elternhaus führt.

Erst als H Jahre später einen Bandscheibenvorfall erleidet und nicht mehr arbeiten kann, wendet sie sich an ihren Vater und verlangt Unterhalt.

(aus: Schwab, PdW [2004], S. 230ff = BGH NJW 1995, 1215)

§ 18 Rechtstellung der Kinder

Vorname des Kindes

WAHL: Der Vorname wird durch beide Elternteile gewählt.



-Können diese sich nicht einigen, kann zur Klärung eine gerichtliche Entscheidung nach § 1628 eingeholt werden.



-Ist der Standesbeamte der Meinung, der von den Eltern gewünschte Name sei tauglich, dass Kind dem Spott seiner Mitmenschen preiszugeben, kann er die Eintragung ins Geburtenbuch verweigern. Da er damit in das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 GG) eingreift, ist dies nur zulässig, wenn die Wahrung des Kindeswohls es erfordert.



Nicht erlaubt sind Namen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen oder Familien- oder Fantasienamen sind: Lord, Angela-Davis, Hemingway, Junior, Möwe, Traktora, Grammophon, Sputnik; 7 Vornamen sind noch zulässig, 13 zuviel.

Es dürfen die Grenzen aber nicht zu eng gesteckt werden, auch neue Namen müssen nach Möglichkeit erlaubt werden (Bsp.: Taiga, Jesus).

§ 18 *Rechtstellung der Kinder*

Nachname des Kindes

1. Variante: Die Eltern sind verheiratet und tragen einen gemeinsamen Ehenamen.

⇒ Das Kind erhält automatisch den Ehenamen.

2. Variante: Die Eltern sind verheiratet, tragen aber keinen gemeinsamen Ehenamen.

⇒ Das Kind erhält einen Namen, den die Eltern im Rahmen ihres Sorgerechts bestimmen müssen. In Frage kommt nur entweder der Name der Mutter oder der des Vaters.

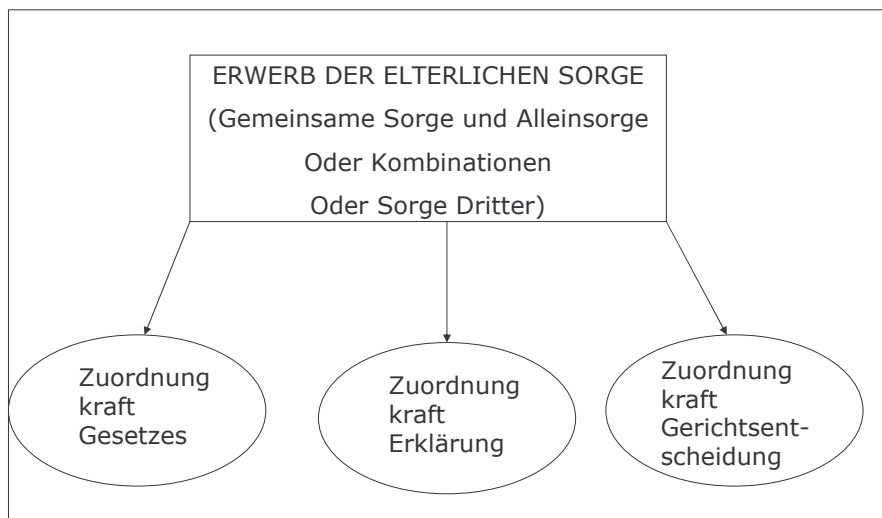
3. Variante: Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet.

⇒ Es gilt das bei der 2. Variante Gesagte.

Problem: Die Eltern können sich bei der 2. und 3. Variante nicht binnen eines Monats einigen.

⇒ Das Familiengericht bestimmt einen Allein-Bestimmungsberechtigten. Entscheidet sich dieser nicht, erhält das Kind den Nachnamen des Allein-Bestimmungsberechtigten.

§ 19 *Elterliche Sorge*



§ 19 Elterliche Sorge

Übungsfall 22

Frau A bringt das Kind U zur Welt. Die Empfängnis erfolgte durch künstliche Insemination. Dazu wurden Samen von Herrn S benutzt. Dieser und seine Frau hatten mit den Eheleuten A vereinbart, dass U nach der Geburt in der Familie S als deren Kind aufwachsen sollte, dafür war ein Entgelt vereinbart worden. An diese Abmachung halten sich die Eheleute A nicht; wenn es nach ihnen ginge, sollte U bei ihnen und ihren fünf (nach Angaben des Jugendamts vernachlässigten) Kindern bleiben.

Das Jugendamt beantragt nun, dem Ehepaar A das Personensorgerecht über U zu entziehen.

(Kammergericht (Berlin), JZ 1985, 1053 ff.)

§ 19 Elterliche Sorge

Übungsfall 23:

Die 16-jährige S befindet sich in der 11. Schwangerschafts-Woche. Vater ist angeblich ein 15-jähriger Schüler, über dessen Person nähere Einzelheiten nicht bekannt sind. S möchte die Schwangerschaft vorzeitig abbrechen lassen und hat sich bereits über den Schwangerschaftsabbruch nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten lassen. Ihre alleinsorgeberechtigte Mutter M lehnt einen Schwangerschaftsabbruch ab und verweigert ihre Einwilligung; sie erklärt, dass sie ihrer Tochter mit Rat und Tat zur Seite stehen will.

- 1. Bedarf die S zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches der Zustimmung der M?**
- 2. Kann das Familiengericht die Zustimmung des M ersetzen?**

(OLG Hamm, NJW 1998, 3424 f.; OLG Naumburg, FRP 2004, 512 f.)

§ 19 Elterliche Sorge

Übungsfall 24

Der 37-jährige B, selbst Vater eines 15-jährigen Sohnes und einer 10-jährigen Tochter, unterhält eine intime Beziehung zu der 16-jährigen Tochter der K. K fordert den B vergeblich auf, das Verhältnis zu ihrer Tochter, die noch zur Schule geht, aufzugeben. Nun will sie gerichtlich gegen B vorgehen.

Mit Erfolg?

(OLG Frankfurt a. M., NJW 1979, 2052)

§ 19 Elterliche Sorge

Veränderung der elterlichen Sorge

Kraft einer von beiden Eltern abgegebenen Sorgeerklärung

Kraft Gesetzes

Durch gerichtliche Entscheidung

↑
Die alleinige Sorge der Mutter soll zu Gunsten des Vaters erweitert werden (§ 1626a II).

↑
Ein Elternteil stirbt (bei gemeinsamer Sorge) oder fällt aus sonstigem Grund aus (§§ 1680 I, III; 1681; 1678 I).

↑
-Drohende Gefährdung des Kindeswohls.
- Ein Elternteil stirbt (bei alleiniger Sorge).

- ...